

Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld

UNSERE GÄSTE SIND UNS WICHTIG !!!!!

- WIE komme ich hier raus ????
- Wo treffen wir uns ?????
- WO ist der nächste
- WO ist der nächste
- Wie sitze ich richtig

Entstehung der Berufsgenossenschaften

- 1881 Kaiserliche Botschaft
- 1884 Unfallversicherungsgesetz
- 1885 Gründung der ersten Berufsgenossenschaften
- 1963 Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz
- 1976 SGB I; Sozialgesetzbuch, Erstes Buch, Allgemeiner Teil
- 1997 SGB VII; Gesetzliche Unfallversicherung; Erweiterung des Präventionsauftrags auf alle arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Entstehung der Berufsgenossenschaften

Entstehung der Berufsgenossenschaften

früher: Arbeitnehmer vs Arbeitgeber (Anspruch gegen)

heute: Arbeitnehmer vs Arbeitgeber (Anspruch gegen / Unfallschutz)

Entstehung der Berufsgenossenschaften

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

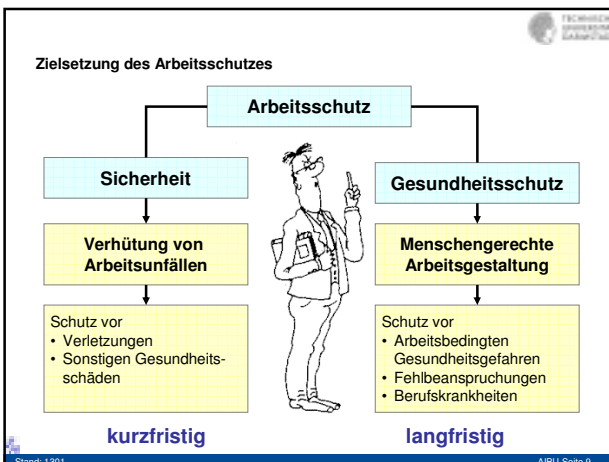
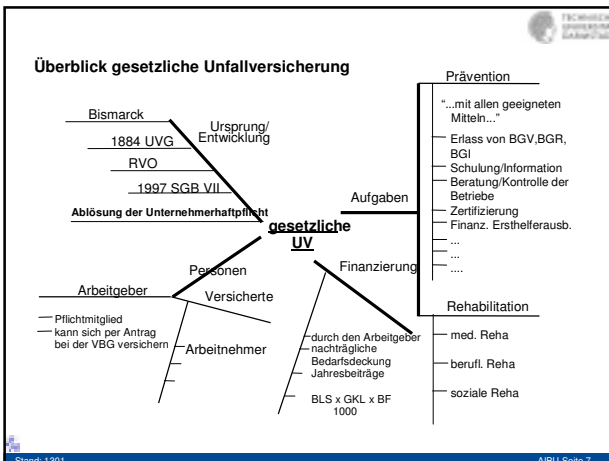
Spitzenverband

- Gewerbliche Berufsgenossenschaften**
 - Gegliedert nach Branchen
 - Beispiele: BG Chemie, BG Nahrungsmittel und Gaststättengewerbe, BG Bauwirtschaft
 - Regionale Aufgliederung in größeren Gewerbezweigen
 - Beispiele: BG Metall Nord Süd, Maschinenbau und Metall BG
- Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand**
 - Unfallkassen, Gemeindeunfallversicherungsverbände, Landesunfallkassen
 - Feuerwehr-Unfallkassen
 - Eisenbahn-Unfallkassen, Unfallkassen Post und Telekom, Unfallkassen des Bundes

Entstehung der Berufsgenossenschaften

- Gewerbliche Berufsgenossenschaften**
 - Berufsgenossenschaften
 - gegliedert nach Branchen
 - Regionale Aufgliederung in größeren Gewerbezweigen
 - Zusammengeschlossen im Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG)
- Landwirtschaftliche Unfallversicherungen**
 - Landwirtschaftliche Unfallversicherungen mit regionaler Aufgliederung
 - Gartenbau-Berufsgenossenschaft mit bundesweiter Zuständigkeit
 - Zusammengeschlossen im Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB)
- Unfallversicherungen der öffentlichen Hand**
 - (Eigenunfallversicherungsträger)
 - Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände

Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld



Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld

Rehabilitationsleistungen der BG



Heilbehandlung

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Geldleistungen


Leistungen zur sozialen Rehabilitation und Berufshilfe

Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation und Berufshilfe

Quelle: 1/01 | ARI | Seite 14

Rehabilitationsleistungen der BG

Die Heilbehandlung soll gemäß § 26 Abs. 2 SGB VII mit allen geeigneten Mitteln den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitschaden und Minderung der Erwerbsfähigkeit beseitigen oder bessern, ihre Verschlimmerung verhüten und die Auswirkungen der Unfallsfolgen erleichtern.



Geldleistungen

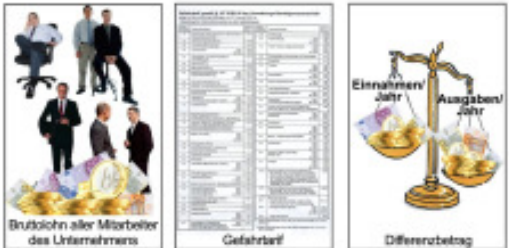
soziale Rehabilitation

berufliche Rehabilitation

medizinische Maßnahmen

Quelle: 1/01 | ARI | Seite 14

Beitragsberechnung



Bruttolohn aller Mitarbeiter des Unternehmens

Gefahrnfall

Einnahmen/ Jahr

Ausgaben/ Jahr

Differenzbetrag

$$\frac{\text{Entgelt} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1000} = \text{Beitrag}$$

Quelle: 1/01 | ARI | Seite 14

Voraussetzungen zur Anerkennung eines Versicherungsfalles gemäß SGB VII



Arbeitsunfall

Unfall im Zusammenhang mit Betriebstätigkeit einschließlich Dienstwegen und Dienstfahrten

Quelle: 1/01 | ARI | Seite 14

Fallbeispiel 1

Der Mitarbeiter Hermann U. ist seit einiger Zeit bei der Firma Müller in der Spätschicht eingesetzt.

Da der Einsatzort ganz in der Nähe seiner Wohnung liegt, kann ihm sein Sohn Manfred zwischendurch schnell etwas zum Essen vorbeibringen.

Eines Tages stolpert Manfred kurz nach dem Betreten des Werksgeländes und fällt so unglücklich, dass er sich den Arm bricht.

Tritt in diesem Fall die gesetzliche Unfallversicherung ein ?

Quelle: 1/01 | ARI | Seite 17

Versicherte in der gesetzlichen Unfallversicherung

Pflichtversicherte		Freiwillig Versicherte
Kraft Gesetzes	Kraft Satzung	Kraft Antrages
<p>Versichert sind u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> alle abhängig Beschäftigten Personen während der betrieblicher Aus- und Fortbildung in Ausbildungseinrichtungen Personen, die wie Arbeitnehmer tätig werden Rehabilitanden während der stationären Behandlung Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger auf vorbestimmten Wegen ehrenamtlich Tätige Zeugen vor Gericht Skulptender 	<p>Versichert sind z. B. bei der VBG</p> <ul style="list-style-type: none"> andere Personen, die nicht berufstätig oder tätig sind z. B. <ul style="list-style-type: none"> Mitglieder von Pflanzengesellschaften Freiberufler in Ausbildung ihrer Tätigkeit Mitglieder von Aufsichtsräten, Beiräten, Verwaltungsräten, Betriebsparlamenten 	<p>Versichern können sich z. B. bei der VBG</p> <ul style="list-style-type: none"> Unternehmer und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten Unternehmerische Personen die in Kapital- oder Personengesellschaften selbstständig tätig sind gewählte Ehrenamtliche in gemeinnützigen Organisationen ehrenamtlich tätige Personen in Verbänden, Vereinen und Kommissionen für Arbeitgeber und Gewerkschaften etc.

Quelle: 1/01 | ARI | Seite 18

Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld

Fallbeispiel 2

Hans P. ist bei der Firma A. eingesetzt. Seine übliche Arbeitszeit an den Werktagen beginnt um 6:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

Mit der Firma A. vereinbart Hans P. zusätzlich, dass er sich bereit erklärt, auf eigene Rechnung in den Wintermonaten eine halbe Stunde vor seiner Dienstzeit Schneeräum- bzw. Streudienste auf dem Werksgelände zu übernehmen.

Bei diesen zusätzlichen Tätigkeiten rutscht Hans P. aus und erleidet einen komplizierten Armbruch.

Steht er unter Versicherungsschutz?

Fallbeispiel 3

Wilhelm K. war längere Zeit arbeitslos und ist seit kurzem bei der Firma S. beschäftigt.

Er leidet bereits seit einiger Zeit unter Unwohlsein/ Befindlichkeitsstörungen. Da er die Ursache dafür jedoch hauptsächlich in der deprimierenden Erfahrung der Arbeitslosigkeit sieht und auch seinen neuen Arbeitsplatz nicht gefährden will, schiebt er einen Arztbesuch immer wieder auf.

Eines Tages sackt er im Kundenbetrieb plötzlich an seinem Arbeitsplatz zusammen. Der herbeigerufene Notarzt stellt einen Herzinfarkt fest.

Ist dies ein Fall für die BG?

Fallbeispiel 4

Erwin B. fährt nach der Arbeit mit seinem Motorrad auf direktem Weg nach Hause.

In Gedanken bereits bei der abendlichen Verabredung mit seiner Freundin, passt er nicht auf und fährt an einer roten Ampel auf ein stehendes Auto. Zu seinem Glück bleibt er unverletzt, aber an dem Auto und am Motorrad entsteht erheblicher Sachschaden.

Er meldet den Fall der BG.

Tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein?

Voraussetzungen zur Anerkennung eines Versicherungsfalles gemäß SGB VII



Der Versicherungsfall: Merksatz

- Eine versicherte Person
- erleidet
- infolge einer versicherten Tätigkeit
- einen Unfall/ eine Berufskrankheit
- der/die zu einem Körperschaden oder zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt.



Voraussetzungen zur Anerkennung eines Versicherungsfalles gemäß SGB VII



Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld

